

Vollzug des Infektionsschutzrechts

Aktualisierung des Rahmenhygieneplans für Schulen

- Im November gelten für Bayern besondere Infektionsschutzmaßnahmen (Siehe 8. BayIfSMV)
- Der bisherige Drei-Stufen Plan (abhängig von den Inzidenzwerten) wird bis mindestens 30. November 2020 ausgesetzt
- Die zuständigen Gesundheitsbehörden beobachten das Infektionsgeschehen und ordnen individuelle Maßnahmen an
- Generelle Maskenpflicht im Unterricht am Sitzplatz und auf dem gesamten Schulgelände für **alle** Schüler und Lehrkräfte
- Achtung! Für **Tragepausen** (MNB) ist zu sorgen, möglich bei Stoßlüftung in Räumen am Sitzplatz und auf dem Pausenhof, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann
- Sportunterricht ist möglich, innen zusätzlich mit MNB (außer bei Befreiung durch das Gesundheitsamt bzw. Anweisung des Schulamtes Coburg)
- Schulische Ganztagsangebote: Maskenpflicht am Sitzplatz bzw. in der festen Gruppe für **alle** Kinder und Betreuer
- Schulbesuch bei Corona spezifischen Krankheitssymptomen nicht möglich (Regelungen siehe aktuelle Kurzfassung des RHP vom 13.11.20)
- Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen für Grundschüler möglich
- Ab Jahrgangsstufe 5 bleiben die Schüler zunächst daheim, ein Schulbesuch ist wieder möglich, wenn mindestens 48 Std kein Fieber auftritt und auch im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen Symptome zeigen bzw. eine Covid-19-Infektion ausgeschlossen wurde
- Gruppenarbeiten nur bei Mindestabstand von 1,5 Metern, Partnerarbeit mit unmittelbarem Sitznachbarn möglich
- Das Gesundheitsamt kann als Einzelmaßnahme den Mindestabstand von 1,5 Metern in den Unterrichts- und OGTS -Räumen anordnen. Ist dies nicht möglich, könnte der Präsenzunterricht eingestellt werden.
- Wenn der Mindestabstand angeordnet wird, richtet sich der Präsenz- und Distanzunterricht nach den pädagogischen und räumlichen Gegebenheiten der einzelnen Schulen.
- Falls es zum Distanzunterricht kommen sollte, siehe „Rahmenkonzept für den Distanzunterricht“ (KMS vom 01.09.2020)
- In Absprache mit dem Träger und Kooperationspartnern gelten die Regelungen für alle Beschäftigten! Sinngemäße Anwendung für die HPT SVE!

Interne Ergänzungen in der Heinrich-Schaumberger-Schule

- Maskenpflicht muss befolgt werden (Konsequenzen bei Nichtbeachtung)
- *Aktuelle Pressemitteilung Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 10.11.2020*
„...weil Schüler wegen der Schulpflicht das Tragen einer MNB nicht vermeiden könnten, verlange der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jedoch, dass ihnen während Pausen im Freien und unter Einhaltung des Mindestabstands eine Tragepause ermöglicht werde...“
- Intensives Lüften alle 20 Minuten (Eltern über entsprechende Kleidung informieren)
- Regelmäßige zusätzliche Desinfektion der Türklinken und Lichtschalter durch das pädagogische Personal
- Händewaschen so oft wie nötig
- Täglicher Wechsel der MNB, Ersatzmasken wünschenswert
- Versetzte Pausen mit festgelegten Orten
- Festgelegte Betreuungspersonen mit fester Zuordnung zu Gruppen/Klassen, keine Durchmischung
- Mittagessen nur möglich bei Einhaltung des Mindestabstandes
- Persönliche Eltern- und Netzwerkkontakte auf das Wichtigste/Nötigste einschränken und nur mit dem entsprechenden Formular (siehe Elternabend)
- Fremdpersonen, die das Schulhaus betreten, müssen sich in die Listen (Ordner beim Hausmeister) eintragen
- Die Beschilderungen auf dem Schulgelände sind zu beachten
- Der Aufenthalt auf den Fluren ist auf ein Minimum zu beschränken (da hier keine Lüftung möglich ist)
- Keine Nutzung der Garderoben
- Die Teilnahme an der OGTS ist **vorübergehend** freiwillig (siehe entsprechender Elternbrief, der bereits ausgeteilt wurde)
- Sollte das Gesundheitsamt Coburg den Wechselmodus anordnen, werden die dazugehörigen aktuellen Regelungen zeitnah bekannt gegeben
- Eltern müssen sich über die Homepage informieren
- Procedere bei positiver Testung: weitere Maßnahmen über das Gesundheitsamt

Stand: 16.11.2020

Petra Fechner, Sandra Müller
